|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| TH Köln · Gustav-Heinemann-Ufer 54 · 50968 Köln  |  |  |
| An |
| Köln, 20.05.2020 |

**Anrechnung von Vorleistungen aus einer Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienstleistungen mit ggf. anschließender Berufstätigkeit**

Der / Dem Studierenden

*Matr.-Nr.*

*Name*

werden auf Antrag für den Studiengang *Bibliothek und digitale Kommunikation* die umseitig angeführten Leistungen angerechnet.

Die Auflistung erfolgt dabei nach Modulen und wird durch die Fachdozent\*innen abgezeichnet. In Einzelfällen können zusätzliche Anerkennungen angefügt werden, ebenso können individuell

Auflagen ergänzt werden.

Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht – alles weitere regeln Prüfungsordnung sowie die Ordnung über die Anerkennungsregelungen für (berufsbegleitend) Studierende mit Vorqualifikation.

Bitte fügen Sie Kopien der entsprechenden Zeugnisse bei.

Tom Becker
Studiengangsleitung Bibliothek und digitale Kommunikation

|  |  |
| --- | --- |
| **BdK5** | **Praxismodul** |
| 5.1 | Projektmanagement |
| 5.2 | Praxisphase | Einführung, Betreuung und Reflektion des Praxismoduls |

mit den Prüfungsnummern

## 5000 5 Praxismodul (Konto 30 CPS unbenotet)

PNR SEM SWS / CP Mo

5100 5 Projektmanagement 5.1

5201 5 ÖB Praxisphase | Einführung,
 Betreuung und Reflektion des

Praxismoduls 5.2

5202 5 WB Praxisphase | Einführung,
 Betreuung und Reflektion des
 Praxismoduls 5.2

5203 5 übergreifend Praxisphase |
 Einführung, Betreuung und Reflektion
 des Praxismoduls 5.2

werden als ‚bestanden’ im Zeugnis vermerkt.

Bitte vermerken Sie, wie Sie die Praxisphase angerechnet haben wollen:

AUFLAGE:

Nach § 63a Abs. 7 Hochschulgesetz können "auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen" auf ein Studium anerkannt (HRK: "angerechnet") werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dieser Grundsatz gilt auch und gerade für Praxiserfahrungen und berufspraktische Kenntnisse. Kann bei der Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen und im Berufsleben erworbener Kenntnisse die Frage der Gleichwertigkeit mit im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen im Einzelfall noch eher angezweifelt werden, stellt sich die Frage der Gleichwertigkeit bei der Anerkennung einschlägiger Zeiten von Berufsausbildung und Berufstätigkeit auf im Studium abzuleistende Praxisphasen und Praxismodule hingegen weniger.

Ausgehend von Sinn und Zweck des Praxismoduls, Studierende an die berufliche Tätigkeit einer Bibliothekarin/eines Bibliothekars durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Bibliotheken, bibliothekarischen oder sonstigen Informationseinrichtungen exemplarisch heranzuführen, kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Fachangestellte und Fachwirte für Medien- und Informationsdienste durch ihre Ausbildung und ihre Berufstätigkeit solche Kenntnisse erlangt haben. Auch die Erreichung des weiteren Modulziels, die gemachten Praxiserfahrungen im Studium zu reflektieren und auszuwerten, ist der Gruppe der Fachangestellten und Fachwirte unschwer möglich. Das zudem als Modulziel genannte intensivere Kennenlernen der Berufswirklichkeit kann bei diesem Studierendenkreis ebenfalls als erreicht angesehen werden.

**Soweit als Modulziel darüber hinaus gefordert wird, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden, kann dieses Erfordernis zwar durch eine vor dem Studium liegende einschlägige Ausbildung und Berufstätigkeit noch nicht erfüllt werden. Bei der Anerkennung ist aber zu berücksichtigen, dass diese Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Fortsetzung ihrer einschlägigen Berufstätigkeit während des Studiums erlangen.**

Walter Keens, 12. Dezember 2019 um 18:02:08 MEZ

Bitte fügen Sie entsprechend dieser Aussage Ihren Arbeitsvertrag bei, der Ihre einschlägige Berufstätigkeit während des Studiums belegt.

Datum und Unterschrift des/der Praxisphasenbeauftragten